

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 14

26. Mai 2004

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Stadt Stendal – Rathaus – Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Stendal	
- Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament	133
- Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen	133
Planungsamt	
- Flurbereinigungsverfahren Stendal-Süd (SDL 7/0405/01) hier: öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderungsanordnung vom 31.03.2004	134
- Flurbereinigungsverfahren Tangermünde (SDL 7/0408/01) hier: öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungsanordnung vom 31.03.2004	134
- Flurbereinigungsverfahren Stendal-Ost (SDL 7/0405/03) hier: öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungsanordnung vom 31.03.2004	134
2. Stadt Tangerhütte – Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte zu den Kommunalwahlen am 13.06.04 hier: Wahlzeit, Wahlbezirke	135
- Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte zu den Europawahlen hier: Wahlzeit, Wahlbezirke	135
- Auslegung Schöffnenlisten	135
- Raumordnungsverfahren „BAB A 14“	136
3. Stadt Havelberg – Bekanntmachung	136
- Wahlbekanntmachung der Stadt Havelberg zur Kommunalwahl	136
- Wahlbekanntmachung der Stadt Havelberg zur Wahl zum Europäischen Parlament	137
4. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	
- 1. Gemeinsame Wahlbekanntmachung Kommunalwahl Stadt Sandau, Gemeinde Wulkau und Kamern	137
- 2. Gemeinsame Wahlbekanntmachung Europawahl Stadt Sandau, Gemeinde Wulkau und Kamern	137
- Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2002 und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Sandau (Elbe)	138
5. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl	138
- Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament	138
- Haushaltsplan 2004 der Gemeinde Weißewarte	139
6. Wasserverband Gardelegen – Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004	139
7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Mitteilung zur Offenlegung des Entwurfs des Sonderungsplanes 02/2003 in Osterburg	139
8. Wasser- und Bodenverband - Unterhaltungsverband Tanger	
- amtliche Bekanntmachung über den Krautungszeitraum	140

Wahlbekanntmachung

1. Am 13. Juni 2004 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Stendal ist in **27 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2004 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag

beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stendal, 19.05.2004

Klaus Schmotz
Stadtwahlleiter



Wahlbekanntmachung

1. Am 13. Juni 2004 finden in der Stadt Stendal folgende Kommunalwahlen statt:

Kreistagswahl, Stadtratswahl und Ortschaftsratswahl

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Stendal bildet **27 Wahlbezirke**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2004 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. (siehe Anlage)

3. **Jeder wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (Kreistagswahl, Stadtratswahl und Wahl der Ortschaftsräte), so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie **bei der Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder durch sonstige

Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.

5.1 Sie kann

- einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben
- ihre Stimme auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
- ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben, **jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Stendal, 19.05.2004

Klaus Schmotz
Stadtwahlleiter



Anlage Wahllokale

- Sekundarschule „Diesterweg“
Arneburger Straße 1 a
- Katharinenkirche
Schadewachten 48
- Landratsamt
Nachtigalplatz 1
- Grundschule „Goethe“
Nicolaistraße 80
- Kindertagesstätte Mischka
Osterburger Straße 42, Raum 3
- BIC Altmark GmbH „Foyer“
Arneburger Straße 24
- Grundschule Nord
Bergstraße 22b, Raum 42
- Grundschule Nord
Bergstraße 22b, Raum 43
- Kindertagesstätte Mischka
Osterburger Straße 42, Raum 12
- Gemeindezentrum Borstel
Lindenplatz 2
- Sozialgericht Stendal
Schulstraße 5
- Gemeindezentrum Wahrburg
Am Glockenberg 1
- Sekundarschule Stadtsee VII
Carl-Hagenbeck-Straße 9

- Grundschule Stadtsee
Carl-Hagenbeck-Straße 11
- Gymnasium „Winckelmann“
Stadtseeallee 51, Raum 111
- Gymnasium „Winckelmann“
Stadtseeallee 51, Raum 118
- Grundschule „Juri Gagarin“
Stadtseeallee 66, Raum 119
- Grundschule „Juri Gagarin“
Stadtseeallee 66, Raum 121
- Sekundarschule „Komarow“
Stadtseeallee 95, Raum 111
- Sekundarschule „Komarow“
Stadtseeallee 95, Raum 113
- Lernbehindertenschule „Pestalozzi“
Max-Planck-Straße 36, Raum 113
- Lernbehindertenschule „Pestalozzi“
Max-Planck-Straße 36, Raum 114
- Grundschule „Astrid Lindgren“
Lemgoer Straße 34
- Sekundarschule Süd
Lemgoer Straße 1
- Feuerwache Stendal
Von-Schill-Straße 3
- Gemeindezentrum Staffelde
Storkauer Straße 10
- Gemeindezentrum Bindfelde
Dorfstraße 4

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Flurbereinigungsverfahren Stendal-Süd (Verfahrensnummer: SDL 7/0405/01) hier: öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderungsanordnung vom 31.03.2004

Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark (Sitz Stendal) hat am 31.03.2004 die 7. Änderungsanordnung zum oben genannten Flurbereinigungsverfahren beschlossen. Die 7. Änderungsanordnung wird mit vollem Wortlaut in der Zeit vom

03.06.2004 bis einschließlich 18.06.2004

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15, und im Foyer des Verwaltungsgebäudes (ehemals Baudezernat), Moltkestraße 34 - 36, öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht.

Montag, Dienstag, Mittwoch	07.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr - 13.00 Uhr

Stendal, den 26.05.2004

gez. Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Flurbereinigungsverfahren Tangermünde (Verfahrensnummer: SDL 710408/01) hier: öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungsanordnung vom 31.03.2004

Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark (Sitz Stendal) hat am 31.03.2004 die 3. Änderungsanordnung zum oben genannten Flurbereinigungsverfahren beschlossen. Die 3. Änderungsanordnung wird mit vollem Wortlaut in der Zeit vom

03.06.2004 bis einschließlich 18.06.2004

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15, und im Foyer des Verwaltungsgebäudes (ehemals Baudezernat), Moltkestraße 34 - 36, öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht.

Montag, Dienstag, Mittwoch	07.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr - 13.00 Uhr

Stendal, den 26.05.2004

gez. Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Flurbereinigungsverfahren Stendal-Ost (Verfahrensnummer: SDL 7/0405/03) hier: öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungsanordnung vom 31.03.2004

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 26. Mai 2004, Nr. 11

Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark (Sitz Stendal) hat am 31.03.2004 die 1. Änderungsanordnung zum oben genannten Flurbereinigungsverfahren beschlossen. Die 1. Änderungsanordnung wird mit vollem Wortlaut in der Zeit vom

03.06.2004 bis einschließlich 18.06.2004

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15, und im Foyer des Verwaltungsgebäudes (ehemals Baudezernat), Moltkestraße 34 - 36, öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht.

Montag, Dienstag, Mittwoch	07.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr - 13.00 Uhr

Stendal, den 26.05.2004

gez. Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung

- Am 13. Juni 2004 finden in der Stadt Tangerhütte folgende Kommunalwahlen statt:

Gemeindewahl - Kreiswahl

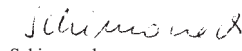
Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

- Die Stadt Tangerhütte ist in 4 Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **13.05.2004 bis 19.05.2004** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
- Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeindewahl und Kreiswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.
- Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
- Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.
Sie kann
 - einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
 - ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
- Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
- Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

- Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Tangerhütte, 17.05.2004


Schimoneck
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung

- Am 13. Juni 2004 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

- Die Stadt Tangerhütte ist in 4 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **14.05.2004 bis 23.05.2004** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 16:00 Uhr in der Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal** zusammen.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmenabgabe nicht erkennbar ist.

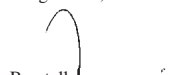
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Tangerhütte, 17.05.2004


Borstell
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte

Auslegung der Schöffensliste für die Geschäftsjahre 2005 - 2008

Die vom Stadtrat der Stadt Tangerhütte am 13.05.2004 aufgestellten Vorschlagslisten für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2005 - 2008 für das Amtsgericht und Landgericht Stendal liegen in der Zeit vom 27.05.2004 bis 04.06.2004 in der Stadtverwaltung Tangerhütte, Bismarckstr. 5, Zimmer 10, während der Öffnungszeiten öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Gegen die in der Liste aufgestellten Personen kann innerhalb einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist begründeter Einspruch erhoben werden. Der Ein-

spruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Tangerhütte, Bismarckstr. 5, einzulegen.

Tangerhütte, 17.05.2004

Borstell
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die geplante Maßnahme „BAB A 14 Magdeburg - Wittenberge- Schwerin, Abschnitt Sachsen-Anhalt“

Die oberste Landesplanungsbehörde hat am 30.04.2004 das Raumordnungsverfahren für die o.g. Maßnahme eingeleitet.

Das Raumordnungsverfahren dient der Abstimmung der geplanten Maßnahme und mit den Erfordernissen der Raumordnung und wie diese Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der Raumordnung mit anderen Planungen und/oder Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann (Raumverträglichkeitsprüfung). Gleichzeitig beinhaltet das Raumordnungsverfahren eine Umwelt- und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend dem Planungsstand.

Die Planungsunterlagen liegen im Zeitraum vom **27.05.2004 bis 28.06.2004** in

**39517 Tangerhütte
Bismarckstraße 5
Raum-Nr. 10**

während der allgemeinen Dienstzeit

**Dienstag von 9:00 Uhr- 12:00 Uhr und 13:00 Uhr- 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr- 12:00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch die geplante Maßnahme berührt werden, kann sich schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde **bis zum 29.06.2004** äußern. Diese Äußerungen werden von der Gemeinde in die von ihr zu fertigende Stellungnahme einbezogen.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festsetzungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger und ersetzt nicht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Hierzu dient das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit gemäß § 15 Abs. 9 LPlG LSA zu gegebener Zeit unterrichtet.

Tangerhütte, 13.05.2004

Borstell
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Entsprechend § 2 (4) Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 13.05.04 mit Beschluss-Nr. 19/2004/BM die Änderung des Bebauungsplanes „Alte Ziegelei“ in der Fassung vom September 1996 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Havelberg, den 26.05.04

i.V. *J. Müller*
Der Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Havelberg

In seiner Sitzung am 13.05.04 hat der Stadtrat Havelberg mit Beschluss - Nr. 20/2004/BM die öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanes „Alte Ziegelei“ in der Fassung vom Mai 2004 entsprechend §§ 3 und 4 Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung beschlossen

Der geänderte Plan liegt vom 04.06.04 bis 05.07.04 im Zimmer 305 der Stadtverwaltung Havelberg, Markt 01, 39539 Havelberg, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Alte Ziegelei“ schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunde vorgebracht werden. Gleichzeitig erfolgt mit der Auslegung des Bebauungsplanes die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Havelberg, den 26.05 04

i.V. *J. Müller*
Der Bürgermeister



Wahlbekanntmachung der Stadt Havelberg

1. **Am Sonntag, dem 13. Juni 2004**, finden folgende Kommunalwahlen statt:

Gemeindevahl – Kreiswahl Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Havelberg bildet 6 Wahlbezirke.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 23.05.2004 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zu den Vertretungen drei Stimmen.** Da gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen stattfinden (Stadtrats-, Ortschaftsrats- und Kreiswahl), hat jede wählende Person für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerber/innen und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5. **Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab**, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder auf andere Weise zweifelsfrei kenntlich macht, welchen Bewerberinnen und Bewerbern sie gelten sollen.

Sie kann

- einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
- ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben, **jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

6. Die wählende Person hat zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten, um sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Wählerinnen und Wähler, die keinen Wahlschein besitzen, können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel für die Wahl/en, für die sie wahlberechtigt ist.
- Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Der Wahlbrief muss so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersandt werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches).

Havelberg, 26.05.2004

J. Müller
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung der Stadt Havelberg

1. Am Sonntag, dem 13. Juni 2004, findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Havelberg ist in 6 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.05.2004 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums Stimmzettel und Umschlag ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom/von der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr einght. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Havelberg, 26.05.2004


Wahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinden Kamern, Sandau und Wulkau

1. Am 13. Juni 2004 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Sandau und Wulkau bildet je einen Wahlbezirk. Die Gemeinde Kamern bildet zwei Wahlbezirke.

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.05.04 bis 23.05.04 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis -

Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einght.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sandau, den 17.05.2004



Wahlbekanntmachung

1. Am 13. Juni 2004 finden in den Gemeinden Kamern, Sandau und Wulkau folgende Kommunalwahlen statt:

Gemeindewahl - Kreiswahl

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde Sandau und Wulkau bildet je einen Wahlbezirk. Die Gemeinde Kamern bildet zwei Wahlbezirke.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.05.2004 bis 19.05.2004 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z. B. Gemeindewahl und Kreiswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. Für die Bürgermeister- und Landratswahl hat jede wählende Person jeweils eine Stimme.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung. Die Stimmzettel für die Bürgermeister- und Landratswahl enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie **bei der Wahl zu den Vertretungen** auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.

- 5.1. Sie kann

- a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

- 5.2. bei der Bürgermeister- und Landratswahl auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will. **Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

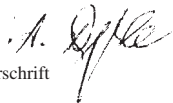
- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Sandau, den 17.05.2004


Unterschrift

Stadt Sandau (Elbe)
Marktstraße 2
39524 Sandau (Elbe)

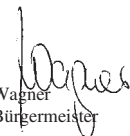
BEKANNTMACHUNG über die Bestätigung der Jahresrechnung 2002 und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Sandau (Elbe)

Der Stadtrat Sandau hat in seiner Sitzung am 06. 05. 2004 über die Jahresrechnung 2002 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Bürgermeister ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

28. 05. 2004 bis zum 10. 06. 2004

zur Einsichtnahme im Stadtbüro im Rathaus, Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden öffentlich aus.


Wagner
Bürgermeister

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am 13.06.2004 finden in den Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge folgende Kommunalwahlen statt:

Gemeinderats- und Kreistagswahl

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Jede Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.05.2004 bis 17.05.2004 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z. B. Gemeindevahl und Kreiswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.
4. Die Stimmzettel werden amtlich herzustellen und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. Jede wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
- 5.1. Sie kann

- a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
- c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Diese Wahl wird in folgender Weise ausgeübt:


- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht.
Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Tangerhütte, den 19.05.2004

i.A.


B. Schäfer
Leiterin des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

der Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge

1. Am Sonntag, dem 13. Juni 2004, findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Jede Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.05. bis

17.05.2004 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahrschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahrschein ausgestellt worden ist,


- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahrschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Tangerhütte, 19.05.2004


B. Schäfer
Leiterin des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Haushaltssatzung der Gemeinde Weißewarte für das Haushaltsjahr

2004

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Weißewarte folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	469.500 €
	in der Ausgabe auf	469.500 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	714.500 €
	in der Ausgabe auf	714.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt

festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | | 300 v. H. |

Weißewarte, den 29. 04. 2004




Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr **2004** wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

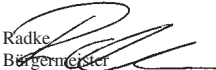
Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

27.05.2004 bis 10.06.2004

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Weißewarte den, 10.05.04


Radke
Bürgermeister



Wasserverband Gardelegen

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004

Gemäß § 13 Abs. 1 GKG LSA i.V.m. § 21 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen am 27.01.2004 die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2004 mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

1. Es betragen	Trinkwasser	Abwasser	Gesamt
1.1 im Erfolgsplan			
die Erträge	2.439.000	4.554.100	8.064.900
die Aufwendungen	2.439.000	4.633.300	8.144.100
der Jahresgewinn	0	-79.200	-79.200
der Jahresverlust	0	0	
1.2 im Vermögensplan			
die Einnahmen	1.202.800	4.870.680	6.073.480
die Ausgaben	1.202.800	4.870.680	6.073.480
2. Es werden festgesetzt			
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen			0
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0			
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite			<u>1.000.000</u>

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2004 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i.V.m. § 94 Abs. 3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan 2004 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, in der Zeit vom 27.05.-25.06.2004 während der Dienststunden öffentlich aus.

Gardelegen, 27.01.2004

gez. Dieterich
Verbandsvorsitzender

gez. Urban
Geschäftsführer

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 02/2003

In der Gemeinde: **Osterburg** Gemarkung: **Osterburg** Flur : 7
Flurstück: **412 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Schamhorststraße 89, 39576 Stendal.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 26. Mai 2004, Nr. 11

vom 27. Mai 2004 bis 25. Juni 2004

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Raum 208, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi 08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do 08.00 - 15.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag Stendal, den 11.05.2004

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-002-03

Telefon: 03931/570215
Fax: 03931/570499

Bodensonderungsverfahren Nr. 02/2003

Gemarkung: Osterburg

Flur: 7

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

————— Verfahrensgebietsgrenze



Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Tanger“ Tangerhütte teilt hierdurch mit, daß im Zeitraum vom **Juni bis zum 31. Dezember 2004**

zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in seinem Verbandsgebiet Sohl- und Böschungskrautungsarbeiten durchgeführt werden.

Die Bekanntmachung gilt als Ankündigung gemäß § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. April 1998 (BDBl. I. S. 823) und durch Art. 2. des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455).

Die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Gräben haben zum Zweck der oben genannten Arbeiten das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zu dulden.

Bei Anliegerflächen, die mit solchen Kulturen bestellt sind, die ein Befahren nach üblichen Verständnis verbieten, wird sich der Betrieb, der zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten hierfür vom UHV „Tanger“ beauftragt und vertraglich gebunden wurde, mit den betreffenden Eigentümern/Nutzern der Ufergrundstücke entsprechend in Verbindung setzen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß sich die Anlieger bzw. Hinterlieger der Ufergrundstücke zur Schaffung der notwendigen Raumfreiheit durch Bereitstellung von mindestens 4,00 m breiten Räumstreifen entlang der oberen Böschungskante der Gewässer 2. Ordnung, die mit Grabenräumgeräten befahrbar sein müssen, sich vorher mit dem Unterhaltungsbetrieb hierzu terminlich abstimmen, und zwar:

- **TKW GmbH Tangerhütte, - Herr Schinz -**
- **W.-Seelenbinder-R.I, in 39517- Tangerhütte**
- **Telefon: 03935/2 82 82**

Tangerhütte, den 19.05.2004

- Rudolph
Verbandsvorsteher

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31